

Referat R A 6
Insolvenz- und Restrukturierungsrecht
Herrn MR Alexander Bornemann
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail an **ra6bmj.bund.de**

Anregungen zur Verfahrenseffektuierung im Insolvenzrecht vor dem Hintergrund der Digitalisierung

Sehr geehrter Herr Bornemann,

wir danken Ihnen zunächst nochmals für die insbesondere gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ergriffene Initiative, Fragen der digitalen Kommunikation im Insolvenzverfahren unter Einbindung sowohl der Landesjustizverwaltungen wie auch der Verbände zu adressieren, und für die Möglichkeit der Teilnahme an dem zunächst Bestandsaufnahme und Herausforderungen gewidmeten Termin am 24. Februar 2025.

Gern greifen wir mit diesem Schreiben die angebotene Gelegenheit auf, kurzfristig realisierbar erscheinende Reformansätze zu benennen, die losgelöst von der Einführung weitergehender technischer Neuerungen wie etwa einer gemeinsamen Plattform für alle Verfahrensbeteiligten zur Effektuierung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen beitragen können.

Voranstellen möchten wir hier zugleich die Bekräftigung des im Termin am 24. Februar 2025 bestehenden Konsens, dass die Schaffung einer gemeinsamen Plattform als weitergehendes Ziel verfolgt werden sollte. Soweit hier die bestehende belgische Lösung zu Grunde gelegt werden könnte, könnte einerseits von dort gesammelten Erfahrungen ergänzend profitiert und andererseits ein Schritt in Richtung europäischer Harmonisierung gegangen werden. Weitergehende Möglichkeiten, Verfahrensabläufe mit den neuen technischen Möglichkeiten zielorientiert anzupassen, sollten in diesem Zusammenhang offen betrachtet werden, wobei die Einbindung von Erfahrungen aus der derzeitigen Anwendungspraxis wichtig ist, jedoch nicht den Mut zu auch wesentlichen Änderungen nehmen sollte.

Als kurzfristige Maßnahmen regen wir an:

I. Möglichkeit einer Festlegung des Zeitpunktes des Eröffnungsbeschlusses

Wir unterstützen die Schaffung der Möglichkeit, den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Eröffnungsbeschluss so festzulegen, dass diese abweichend von der bisherigen Regelung in § 27 InsO bis zu (jedenfalls) zwei Tage in der Zukunft liegen kann. Insoweit

bietet sich, wie bereit im Termin am 24. Februar 2025 diskutiert, eine Orientierung an der für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Bestätigung eines Insolvenzplans bereits bestehende Regelung in § 258 Abs. 3 S. 1 InsO an. Dies würde insbesondere eine Eröffnung am Monatsersten oder zu einem anderen, für die Abgrenzung von Leistungen oder Einhaltung von Fristen relevanten Datum auch dann unproblematisch ermöglichen, wenn der entsprechende Tag im konkreten Fall auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

II. Digitalisierung der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Die derzeitige Praxis der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses kombiniert die Internetveröffentlichung mit einer zusätzlichen postalischen Versendung an die Gläubiger. Dies führt zu hohen Zustellungskosten und administrativem Aufwand. Des weiteren besteht für die Gläubiger kein Rechtsmittel gegen den Beschluss. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung stellt sich die Frage, ob eine gesonderte schriftliche Zustellung noch erforderlich ist oder ob eine rein digitale Bekanntmachung ausreicht.

Viele Gläubiger mit elektronischer Aktenführung verarbeiten zugestellte Dokumente ohnehin digital weiter, indem sie gescannte Versionen speichern und die Papieroriginale entsorgen. Gleichzeitig können Insolvenzbekanntmachungen bereits jetzt automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden. Eine formlose Benachrichtigung per E-Mail oder – zukünftig – über ein gesichertes Online-Portal nach belgischem Vorbild könnte eine praktikable Alternative zur bisherigen postalischen Zustellung darstellen, insbesondere für Gläubiger, die der digitalen Kommunikation zugestimmt haben. Dies würde Zeit und Kosten sparen sowie Bearbeitungsprozesse beschleunigen.

III. Digitale Forderungsanmeldung

Die Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter erfolgt derzeit überwiegend in Schriftform (§ 174 Abs. 1 Satz 1 InsO), während die elektronische Übermittlung weiterhin die Ausnahme darstellt (§ 174 Abs. 4 Satz 1 InsO). Diese Regelung wirft die Frage auf, ob eine schriftliche Anmeldung überhaupt noch erforderlich ist.

Ein Blick auf internationale Insolvenzverfahren zeigt, dass digitale Prozesse bereits erfolgreich praktiziert werden. So können Gläubiger beispielsweise in Belgien, Frankreich, Österreich oder den Niederlanden ihre Forderungen unkompliziert über web-basierte Portale oder per E-Mail einreichen. Dies reduziert den administrativen Aufwand für alle Beteiligten erheblich, ohne dass die Authentizität der Forderungsanmeldung gefährdet wird.

In Deutschland hingegen müssen Insolvenzverwalter weiterhin papierbasierte Forderungsanmeldungen digitalisieren und aufzubewahren, um sie zur Einsicht bereitzuhalten (§ 175 Abs. 1 Satz 2 InsO). Die praktische Relevanz dieser Niederlegung ist fraglich, da in der Realität nur wenige Gläubiger von diesem Einsichtsrecht Gebrauch machen. Digitale Einsichtsoptionen könnten hier eine sinnvolle Alternative sein.

Aktuell verursachen zudem die unterschiedlichen Anforderungen der Gerichte an die exakte Benennung von Forderungsanmeldungen und die Beschriftung in den Forderungsanmeldungen sowie die Anforderungen bei der Versendung per beA ergänzenden Aufwand in den

Verwalterbüros. Vereinheitlichte Standards wären insoweit wünschenswert und effizienzsteigernd.

Insgesamt zeigt sich, dass die Digitalisierung der Forderungsanmeldung eine erhebliche Vereinfachung für alle Beteiligten bringen könnte. Gleichzeitig müssen jedoch Regelungen getroffen werden, um die Rechte aller Gläubiger – insbesondere solcher ohne digitalen Zugang – zu wahren und Missbrauchsmöglichkeiten auszuschließen.

IV. Verzicht auf externen Schlussrechnungsprüfer

Die derzeit verbreitete Praxis der Bestellung externer Schlussrechnungsprüfer ist nicht in jedem Insolvenzverfahren erforderlich oder sachgerecht. Vielmehr sollte sie die Ausnahme bleiben und nur in begründeten Einzelfällen in Betracht gezogen werden. Die Prüfung der Schlussrechnung ist eine originäre Aufgabe des Insolvenzgerichts, das sich nicht ohne Weiteres seiner Verantwortung entziehen und diese auf externe Sachverständige übertragen darf.

Dabei verursacht die Hinzuziehung externer Prüfer nicht nur zusätzliche Kosten, sondern auch Verzögerungen im Verfahrensabschluss. Gerade in Standardverfahren mit überschaubaren Schlussrechnungen besteht regelmäßig kein Bedürfnis für eine externe Prüfung. In diesen Fällen ist das Insolvenzgericht mit seiner eigenen Prüfkompetenz ausreichend ausgestattet. Soweit in größeren Fällen Kassenprüfer für den Gläubigerausschuss eingesetzt sind, ist daneben der Mehrwert einer gesonderten Schlussrechnungsprüfung nicht ersichtlich.

Entscheidend ist, dass das Insolvenzgericht eine einzelfallbezogene Vorprüfung durchführt, ob besondere Umstände vorliegen, die eine externe Schlussrechnungsprüfung rechtfertigen. Eine pauschale oder gar routinemäßige Bestellung externer Prüfer widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass moderne Technologien und digitale Verfahren erhebliche Effizienzsteigerungen ermöglichen. Eine transparente und strukturierte Dokumentation der Verwaltertätigkeit in digitaler Form kann die Nachvollziehbarkeit der Schlussrechnung verbessern und damit die Notwendigkeit einer externen Überprüfung weiter reduzieren.

V. Gläubigerbeteiligung bei Insolvenzverwalterbestellung

Die Vorschrift des § 56a Abs. 2 Satz 1 InsO sieht vor, dass das Insolvenzgericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Bestellung des Insolvenzverwalters nur abweichen darf, wenn die vorgeschlagene Person für das Amt als Verwalter nicht geeignet ist. Diese Regelung ist zwar darauf ausgerichtet, eine adäquate Besetzung des Verwalteramtes zu gewährleisten, schränkt jedoch die Gläubigerautonomie erheblich ein.

Die Gläubiger haben ein berechtigtes Interesse daran, in einem Insolvenzverfahren Einfluss auf die Auswahl des Verwalters zu nehmen, da dieser maßgeblich die Verwertung der Masse und die Wahrung ihrer Interessen bestimmt. Die Möglichkeit des Gerichts, diese Entscheidung zu überstimmen, führt zu einer Entwertung des Prinzips der Gläubigerbeteiligung und könnte zu Missbrauch oder einer Verzerrung der Gläubigerinteressen führen, insbesondere wenn das Gericht die Entscheidung aus nicht transparenten oder unzureichend nachvollziehbaren Gründen korrigiert.

Zur Vermeidung solcher Missbrauchsmöglichkeiten und zur Wahrung der Gläubigerautonomie sollte der Gerichtsentscheid im Falle einer Abweichung von der Gläubigerpräferenz an eine verbindliche Begründungspflicht geknüpft werden. Diese Begründung sollte sämtliche Erwägungen des Gerichts sowie die Gründe für die Abweichung von der Gläubigerempfehlung enthalten und öffentlich zugänglich gemacht werden, um eine objektive Kontrolle und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Eine derartige Regelung würde nicht nur das Vertrauen der Gläubiger in die Unabhängigkeit und Transparenz des Verfahrens stärken, sondern auch sicherstellen, dass das Gericht im Einklang mit den Interessen der Gläubiger handelt und nicht gesetzeswidrig von deren Vorschlägen abweicht.

VI. Festsetzung der Verwaltervergütung und Vorschüsse

Die Bestandskraft von Beschlüssen über Vorschüsse zur Insolvenzverwaltervergütung ist von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente und planbare Durchführung von Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Vorschüsse dienen dazu, den Insolvenzverwalter während des Verfahrens mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten, um seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Wenn diese Beschlüsse nachträglich geändert oder aufgehoben werden können, führt dies zu erheblicher Unsicherheit und ständigen Anpassungen, die das Verfahren unnötig verzögern. Der Insolvenzverwalter ist auf eine verlässliche Finanzplanung angewiesen, um etwa Personal zu bezahlen, Gutachten einzuholen oder andere wesentliche Maßnahmen zu ergreifen. Eine nachträgliche Änderung der Vorschüsse kann seine Arbeit erheblich beeinträchtigen und ihn in seiner Handlungsfähigkeit einschränken.

Darüber hinaus entsteht durch die Möglichkeit, Vorschüsse nachträglich zu ändern, eine rechtliche Unsicherheit, die das Vertrauen in das Insolvenzverfahren erschüttern kann. Besonders problematisch ist dies, wenn Wechsel im Rechtspfleger oder Richter zu unterschiedlichen Auslegungen der Vorschussregelungen führen. Dies kann nicht nur zu Verzögerungen führen, sondern auch zu unnötigen Konflikten und einer Erhöhung der Verfahrenskosten. Eine verbindliche Festsetzung von Vorschüssen, die nach einer gerichtlichen Prüfung nicht mehr geändert werden können, würde eine höhere Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen und dazu beitragen, das Verfahren zügig voranzutreiben.

Insbesondere zum Verfahrensende sollte die Entscheidung über Vergütungsanträge die weitere Abwicklung auch nicht ohne sachliche Notwendigkeit verzögern. Wir regen insoweit an, eine Regelung zu schaffen, wonach über Vergütungsanträge innerhalb von (z.B.) zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden ist.

Gern stehen wir für Rückfragen und weiteren Austausch zu den vorstehenden Anregungen zur Verfügung und bringen uns gern mit der Perspektive sowohl der Verwalterschaft wie auch der weiteren an Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren beteiligten Anwaltschaft in die Reformprojekte zur weiteren Digitalisierung und Modernisierung des Insolvenzverfahrens ein.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Bachmann

